



Schleusegrund *aktuell*



Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund für die Ortschaften: Biberschlag, Engenstein, Gießbübel, Langenbach, Lichtenau, Schönbrunn, Steinbach und Tellerhammer

31. Jahrgang

Samstag, den 13. April 2024

Nr. 4 / 15. Woche

Der Schleusegrund putzt sich

**Aufruf zur großen Frühjahrsputzaktion
in allen Ortsteilen der Gemeinde Schleusegrund
für den Aktionszeitraum 15.04. - 28.04.2024**

Zum Start in den Frühling sollen Grünanlagen und Wege vom Winterdreck befreit und gesäubert werden.

Aus diesem Grunde rufe ich unter dem Motto
„Schleusegrund putzt sich“ alle Bürgerinnen und Bürger,
Vereine und Institutionen zum Frühjahrsputz auf.

Helfen Sie mit, damit sich unsere Gemeinde in einem
schönen und sauberen Antlitz zeigen kann.

Die Gemeinde Schleusegrund unterstützt die Organisatoren
vor Ort und bittet um zeitnahe Information.

**Heiko Schilling
Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde Schleusegrund

Am **Dienstag, dem 23.04.2024 um 17.00 Uhr** findet im Rathaus der Gemeinde Schleusegrund, Eisfelder Straße 11, 98667 Schönbrunn die **öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses** statt.

Tagesordnung:

1. Vorstellung und Verpflichtung der durch die Wahlleiterin berufenen Beisitzer, Stellvertreter und Schriftführer des Gemeindevwahlausschusses
2. Prüfung und Beschlussfassung über Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des Gemeinderates
3. Sollte ein Wahlvorschlag auf Grund von Einwänden oder von Amts wegen für ganz oder teilweise ungültig erklärt werden, ist durch die Wahlleiterin der Gemeinde eine erneute Sitzung am 30.04.2024 (26. Tag vor der Wahl) einzuberufen. Auf diesen Termin wird vorsorglich hingewiesen.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind hierzu herzlich eingeladen.

Nadine Schneider
Gemeindevwahlleiterin

Mittwoch geschlossen
Donnerstag Feiertag (Chr. Himmelfahrt)
Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr

erklärt werden;
die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 05.05.2024** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 24.05.2024 bis 18.00 Uhr** (2. Tag vor der Wahl) bei der Gemeindeverwaltung Schleusegrund, Eisfelder Straße 11, 98667 Schleusegrund, Hauptamt / Einwohnermeldeamt, Fax - Nr. 036874/7979, hauptamt@schleusegrund.de oder meldestelle@schleusegrund.de mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.05.2024, bis 12.00 Uhr (ein Tag vor der Wahl), ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 26.05.2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, **am 09.06.2024 eine Stichwahl** statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26.05.2024 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26.05.2024 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum **07.06.2024 bis 18.00 Uhr** (2. Tag vor der Stichwahl) bei der Gemeindeverwaltung Schleusegrund, Eisfelder Straße 11, 98667 Schleusegrund, Hauptamt / Einwohnermeldeamt, Fax-Nr. 036874/7979, hauptamt@schleusegrund.de oder meldestelle@schleusegrund.de mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2024

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Gemeinderates, des ehrenamtlichen Bürgermeisters, des Kreistages und des Landrates am 26.05.2024 wird in der Zeit vom **06.05.2024 bis 10.05.2024** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag von 9.00 bis 11.00 Uhr
Dienstag von 9.00 bis 11.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag Feiertag (Chr. Himmelfahrt)
Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr

**im Rathaus der Gemeindeverwaltung Schleusegrund,
Eisfelder Straße 11, 98667 Schleusegrund
im Hauptamt / Einwohnermeldeamt**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme kann durch ein Bildschirmgerät ermöglicht werden.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **06.05.2024 bis zum 10.05.2024** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeindeverwaltung Schleusegrund, Eisfelder Straße 11, 98667 Schleusegrund schriftlich erhoben oder zur Niederschrift im Hauptamt / Einwohnermeldeamt während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag von 9.00 bis 11.00 Uhr
Dienstag von 9.00 bis 11.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.06.2024, bis 12.00 Uhr (ein Tag vor der Stichwahl), ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Gemeindeverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag, dem 26.05.2024 bis 18.00 Uhr** bzw. im Fall einer Stichwahl **am Tag der Stichwahl, dem 09.06.2024 bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Schleusegrund, den 28.03.2024

Nadine Schneider
Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

1.

Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinde Schleusegrund wird in der Zeit vom **20.05.2024 bis 24.05.2024** (20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeindeverwaltung Schleusegrund, Eisfelder Str. 11, 98667 Schleusegrund im Hauptamt / Einwohnermeldeamt barrierefrei zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **20.05.2024 bis 24.05.2024** (20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl), **spätestens am 24.05.2024 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde Schleusegrund, Eisfelder Straße 11, 98667 Schönbrunn, Hauptamt / Einwohnermeldeamt, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 19.05.2024** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Hildburghausen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 (21. Tag vor der Wahl) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 (16. Tag vor der Wahl) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr** (2. Tag vor der Wahl), bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene können aus den unter 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht

nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schleusegrund, den 28.03.2024

Nadine Schneider
Gemeindevahlleiterin

Beschlüsse des Gemeinderates

Beschluss-Nr.: 298/24/24 vom: 11.03.2024

Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zum grundhaften Ausbau der Straße „Hügel“ Lichtenau

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt den grundhaften Ausbau der Straße „Hügel“ in Lichtenau als straßenausbaupflichtige Maßnahme.

Abstimmung:

Ja: 13 Stimmen Nein: 0 Stimmen Enthaltung: 0 Stimmen

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 299/24/24 vom: 11.03.2024

Beschlussgegenstand:

Vergabe der Bauleistungen für das Bauvorhaben „Sanierung und barrierefreier Umbau der Wohnung im EG Mehrfamilienhaus Neustädter Straße 60 in Schönbrunn - Los 1: Trockenbau-Putz-Maler

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Vergabe der Bauleistungen für das Bauvorhaben „Sanierung und barrierefreier Umbau der Wohnung im EG Mehrfamilienhaus Neustädter Straße 60 in Schönbrunn“ - Los 1: Trockenbau-Putz-Maler an die Baufirma:

hoehn painting
Renée Höhn
Eisfelder Straße 74 a
98667 Schleusegrund OT Schönbrunn

mit der Angebotssumme von 39.615,10 €, inkl. MwSt.

Abstimmung:

Ja: 13 Stimmen Nein: 0 Stimmen Enthaltung: 0 Stimmen

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 300/24/24 vom: 11.03.2024

Beschlussgegenstand:

Vergabe der Bauleistungen für das Bauvorhaben „Sanierung und barrierefreier Umbau der Wohnung im EG Mehrfamilienhaus Neustädter Straße 60 in Schönbrunn - Los 2: Heizung und Sanitär

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Vergabe der Bauleistungen für das Bauvorhaben „Sanierung und barrierefreier Umbau der Wohnung im EG Mehrfamilienhaus Neustädter Straße 60 in Schönbrunn“ - Los 2: Heizung und Sanitär an die Baufirma:

Lutz Rottenbach
Heizungs- und Sanitärinstallationen
Rother Weg 11
98630 Römhild OT Simmershausen

mit der Angebotssumme von 35.384,80 €, inkl. MwSt.

Abstimmung:

Ja: 13 Stimmen Nein: 0 Stimmen Enthaltung: 0 Stimmen

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 301/24/24 vom: 11.03.2024

Beschlussgegenstand:

Vergabe der Bauleistungen für das Bauvorhaben „Sanierung und barrierefreier Umbau der Wohnung im EG Mehrfamilienhaus Neustädter Straße 60 in Schönbrunn - Los 3: Elektroinstallation

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Vergabe der Bauleistungen für das Bauvorhaben „Sanierung und barrierefreier Umbau der Wohnung im EG Mehrfamilienhaus Neustädter Straße 60 in Schönbrunn“ - Los 3: Elektroinstallation an die Baufirma:

Bartelt Elektrotechnik GbR
Bibergrundstraße 1
98666 Schleusegrund OT Engenstein

mit der Angebotssumme von 6.321,28 €, inkl. MwSt.

Abstimmung:

Ja: 13 Stimmen Nein: 0 Stimmen Enthaltung: 0 Stimmen

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 302/24/24 vom: 11.03.2024

Beschlussgegenstand:

Vergabe der Bauleistungen für das Bauvorhaben „Sanierung und barrierefreier Umbau der Wohnung im EG Mehrfamilienhaus Neustädter Straße 60 in Schönbrunn - Los 4: Bodenbelag

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Vergabe der Bauleistungen für das Bauvorhaben „Sanierung und barrierefreier Umbau der Wohnung im EG Mehrfamilienhaus Neustädter Straße 60 in Schönbrunn“ - Los 4: Bodenbelag an die Baufirma:

hoehn painting
Renée Höhn
Eisfelder Straße 74 a
98667 Schleusegrund OT Schönbrunn

mit der Angebotssumme von 9.090,11 €, inkl. MwSt.

Abstimmung:

Ja: 13 Stimmen Nein: 0 Stimmen Enthaltung: 0 Stimmen

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 303/24/24 vom: 11.03.2024

Beschlussgegenstand:

Vergabe der Bauleistungen für das Bauvorhaben „Sanierung und barrierefreier Umbau der Wohnung im EG Mehrfamilienhaus Neustädter Straße 60 in Schönbrunn - Los 5: Türen

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Vergabe der Bauleistungen für das Bauvorhaben „Sanierung und barrierefreier Umbau der Wohnung im EG Mehrfamilienhaus Neustädter Straße 60 in Schönbrunn“ - Los 5: Türen an die Baufirma:

Tischlerei Silvio Handke
Kirchweg 4
98646 Hildburghausen OT Leimrieth

mit der Angebotssumme von 11.953,55 €, inkl. MwSt.

Abstimmung:

Ja: 13 Stimmen Nein: 0 Stimmen Enthaltung: 0 Stimmen

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 304/24/24 vom: 11.03.2024

Beschlussgegenstand:

Vergabe der Bauleistungen für das Bauvorhaben „Sanierung und barrierefreier Umbau der Wohnung im EG Mehrfamilienhaus Neustädter Straße 60 in Schönbrunn - Los 6: Fliesenarbeiten

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Vergabe der Bauleistungen für das Bauvorhaben „Sanierung und barrierefreier Umbau der Wohnung im EG Mehrfamilienhaus Neustädter Straße 60 in Schönbrunn“ - Los 6: Fliesenarbeiten an die Baufirma:

Willnat & Rußwurm GbR
Ahornweg 6
98646 Hildburghausen

mit der Angebotssumme von 7.192,36 €, inkl. MwSt.

Abstimmung:

Ja: 13 Stimmen Nein: 0 Stimmen Enthaltung: 0 Stimmen

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 305/24/24 vom: 11.03.2024

Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zur Instandsetzung der Zufahrt Bühne im Naturtheater Steinbach-Langenbach

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die grundsätzliche Instandsetzung der Zuwegung zur Bühne im Naturtheater Steinbach-Langenbach.

Abstimmung:

Ja: 13 Stimmen Nein: 0 Stimmen Enthaltung: 0 Stimmen

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 306/24/24 vom: 11.03.2024

Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zur Vergabe der Bauleistung „Instandsetzung der Zufahrt Bühne im Naturtheater Steinbach-Langenbach“

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Vergabe der Bauleistung „Instandsetzung der Zuwegung zur Bühne im Naturtheater Steinbach-Langenbach“ an die Firma:

Bauunternehmung Ernst Wenk
Inh. Thomas Wenk e.K.
Schleifmühlenweg 13
98660 Themar

mit der geprüften Angebotssumme von 106.147,77 €, inkl. MwSt.

Abstimmung:

Ja: 13 Stimmen Nein: 0 Stimmen Enthaltung: 0 Stimmen

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 307/24/24 vom: 11.03.2024

Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zum Gemeindlichen Entwicklungskonzept (GEK) Schleusegrund für die Beantragung /Aufnahme in das Programm Dorferneuerung und -entwicklung

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt das vom Planungsbüro in Zusammenarbeit mit dem Dorferneuerungsbeirat und den Bürgern erarbeitende Gemeindliche Entwicklungskonzept für die Gemeinde Schleusegrund als Voraussetzung für den Antrag zur Aufnahme in das Programm Dorferneuerung und -entwicklung.

Abstimmung:

Ja: 13 Stimmen Nein: 0 Stimmen Enthaltung: 0 Stimmen

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

„OBK 2.2“ - Naturschutzverwaltung sorgt für aktuelle Daten über wertvolle Biotope

Offenland-Biotope im Landkreis Hildburghausen werden neu kartiert



Mit dem Wort „Biotop“ werden in der Fachsprache von Ökologie und Naturschutz die gegenüber der Umgebung abgrenzbaren Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen bezeichnet - der Begriff hat auch Eingang in die Umgangssprache gefunden, z. B. für den Teich als Biotop im Garten.

Um Informationen über die Verbreitung und die Gefährdung von Lebensräumen zu erheben und den Schutz wertvoller Biotope gewährleisten zu können, werden in allen Bundesländern die artreichen oder seltenen Biotope kartiert.

Dazu werden im Gelände alle aus Naturschutzsicht besonders wertvollen Bereiche aufgesucht und ihre genaue Lage, ihr Artenbestand sowie weitere Informationen erfasst. In Thüringen ist dies im Zeitraum 1996 - 2012 flächendeckend erfolgt.

Das Spektrum an Biotopen des Offenlandes im Landkreis Hildburghausen ist sehr vielseitig und reicht von den Bergwiesen im Thüringer Gebirge über naturnahe Flussabschnitte des Werraltals bis zu den Trockenrasen und Streuobstwiesen im Grabfeld.

In den letzten Jahren sind die Anforderungen an die Genauigkeit solcher Kartierungen etwa im Bereich der landwirtschaftlichen Förderung oder der Umsetzung der Naturschutzrichtlinien der EU deutlich gestiegen. Aufgrund der in der Landschaft ständig stattfindenden Veränderungen, sind die ältesten der vorliegenden Daten inzwischen, nach teils über zwanzig Jahren, nicht mehr durchgängig aktuell.

Die **Aktualisierung der Biotopkartierung** im Landkreis Hildburghausen erfolgte im Wesentlichen **2017-2019** und wird ab dem Jahr **2024** nun vervollständigt.

Die Arbeit erfolgt im Auftrag der obersten Naturschutzbehörde und wird durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) durchgeführt. Für die Kartierung selbst sind Planungsbüros beauftragt. Die mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt abgestimmten Arbeiten werden im Gelände von fachkundigen Kartierern durchgeführt.

Erfasst werden nicht alle Flächen, sondern nur ausgewählte Biotope bzw. Lebensräume. Konkret sind dies die **gesetzlich geschützten Biotope** nach § 30 Absatz 7 **Bundesnaturschutzgesetz** in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Thüringer Naturschutzgesetz sowie die **Lebensraumtypen** nach Anhang I der „Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ (**FFH-Richtlinie**).

Grundsätzlich beschränkt sich die Kartierung auf die Ortslagen (ohne Bebauung und Hausgärten) und das Offenland bzw. die Agrarlandschaft. Die Waldbiotope werden durch die Forstverwaltung erfasst. Da einzelne zu erfassende Offenland-Biotope/-Lebensraumtypen auch im Wald vorkommen (z. B. Bäche, Teiche, Felsen u. ä.), sind trotzdem Begehungen von Waldflächen erforderlich.

Betreten von Grundstücken

Um die Kartierung durchführen zu können, ist teils das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Kartierer erforderlich. Rechtliche Grundlage ist hier § 30 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes: „Die Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde [...] sowie die, die von ihnen beauftragt [...] wurden, [...] sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen zu legitimieren.“

Die Kartierer können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Weitere Informationen zu Biotopen

Mehr Informationen über die Biotopkartierung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz unter

<http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/naturschutz/biotopschutz/index.aspx>.

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Freistaates Thüringen haben zum Stichtag 01.01.2024 auf Grundlage der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter www.bodenrichtwerte-th.de im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschriften:

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Sömmerda, des Landkreises Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Weimar

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Erfurt

Hohenwindenstraße 14
99086 Erfurt

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Kyffhäuserkreises und des Landkreises Nordhausen

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Artern

Alte Poststraße 10
06556 Artern

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt

Hohenwindenstraße 13 a
99086 Erfurt

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Gotha und des Wartburgkreises

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Gotha

Schloßberg 1
99867 Gotha

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Saale-Holzland-Kreises, des Saale-Orla-Kreises und der kreisfreien Stadt Jena

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Pößneck

Rosa-Luxemburg-Straße 7
07381 Pößneck

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Ilm-Kreises, des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Landkreises Sonneberg

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Saalfeld

Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Eichsfeld und des Unstrut-Hainich-Kreises

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Leinefelde-Worbis

Franz-Weinrich-Straße 24
37339 Leinefelde-Worbis

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Hildburghausen, des Landkreises Schmalkalden-Meiningen und der kreisfreien Stadt Suhl

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Schmalkalden

Hoffnung 30
98574 Schmalkalden

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Altenburger Land, des Landkreises Greiz und der kreisfreien Stadt Gera

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Zeulenroda-Triebes

Heinrich-Heine-Straße 41
07937 Zeulenroda-Triebes

Informationen aus dem Rathaus

Schließung aufgrund Brückentag

Wegen des Brückentages ist die Gemeindeverwaltung, am Freitag, den 10.05.2024 geschlossen.

Das Hauptamt ist aufgrund der Einsicht in das Wählerverzeichnis von 9.00 bis 11.00 Uhr geöffnet.

Heiko Schilling
Bürgermeister

Ein herzliches Dankeschön

an alle Mitbürger, die verschiedene Brunnen und Parkanlagen in unseren Ortsteilen für die Osterfeiertage geschmückt und hergerichtet haben.

Ihr Bürgermeister
Heiko Schilling

Dankeschön

im Namen der Gemeinde Schleusegrund

Für die Organisation und Durchführung der Verkehrsteilnehmerschulung, welche durch den Wanderverein Schleusegrund, Herrn Erich Reißig und mit Unterstützung des Kontaktbereichsbeamten Herrn Walter am 28.02.2024 in der „Dürrbachquelle“ Schönbrunn stattfand, danken wir recht herzlich.

Aufgrund des großen Interesses sind weitere Termine vorgesehen, die rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Heiko Schilling
Bürgermeister

Mitteilungen

Glückwünsche zur Jugendweihe und Konfirmation

*Nie stille steht die Zeit,
der Augenblick entschwebt
und den Du nicht genutzt,
den hast Du nicht gelebt.
(Friedrich Rückert)*

Mit diesen Worten gratuliere ich,
auch im Namen des Gemeinderates
und der Gemeindeverwaltung,
allen Jugendlichen

zum Fest der Jugendweihe und Konfirmation

recht herzlich und wünsche auf dem
neuen Lebensweg alles Gute
sowie eine erfolgreiche Zukunft.

Euer Bürgermeister
Heiko Schilling



Südthüringer Betreuungsverein e.V.

Betreuungsverein sucht ehrenamtliche Betreuer_Innen!



Engagieren Sie sich mit Sinn!

Südthüringer Betreuungsverein e.V. sucht ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer. Helfen Sie Ihren Mitmenschen, die auf Grund einer Erkrankung oder Behinderungen selbst nicht in der Lage sind, ihre rechtlichen Angelegenheiten zu besorgen! Ehrenamtliche Aufwandsentschädigung von 425 EUR jährlich (pro Betreuung) garantiert! Der Betreuungsverein berät und bietet den ehrenamtlichen Betreuer_Innen kostenfreie Fortbildungen und regelmäßige Erfahrungsaustauschmöglichkeiten an.

Beratungsangebot des Südthüringer Betreuungsvereins

Als anerkannter Betreuungsverein des Freistaats Thüringen, sind wir Ihr Ansprechpartner in Fragen der Vorsorge und bieten Einzelberatungen sowie Gruppen-Veranstaltungen zu den Themen „Vorsorgevollmacht“, „Betreuungsverfügung“, „Patientenverfügung“ und „rechtliche Betreuung“ an.

Bei Interesse wenden Sie sich an uns unter:
info@sthbv-hbn.com oder 03685 40500-11/-12
Mehr Information unter: <https://sthbv-hbn.com/>

Aktuelles aus dem Seniorenbeirat des Landkreises Hildburghausen



Am 28. Februar 2024 fand die erste Sitzung des Seniorenbeirates des Landkreises Hildburghausen statt. Insgesamt nahmen 18 Personen an der Sitzung teil, die öffentlich stattfand.

Themen der Sitzung waren:

- Information zur durchgeführten Veranstaltung Entlastungsbeitrag 125 € ab Pflegegrad 1 am 31. Januar im Sitzungssaal altes Rathaus in Hildburghausen, 59 Bürgerinnen und Bürger nahmen daran teil
- Auswertung der Mitgliederversammlung des Landesseniorenrates vom 05. Februar 2024 in Erfurt mit Vorstellung der Empfehlungen Wahlbausteine für die Kommunalwahlen 2024
- Information zur online Veranstaltung Entwurf Ehrenamtsgesetz für Thüringen
- Stand Vorbereitung 2. Seniorentag des Landkreises am 06. Juni 2024 im Rahmen der 700 Jahrfeier der Kreisstadt Hildburghausen
- Teilnahme 10. Sozialgipfel in Thüringen am 19. März 2024 im Thüringer Landtag
- Thema Finanzen 2023 und 2024
- Kommunalwahlen 2024 und unsere Forderungen an die Kommunalpolitik, Erstellung unserer Wahlbausteine für die Kommunalwahlen im Landkreis
- Vorstellung des Südthüringer Betreuungsvereins, des Hospizvereins Hildburghausen, der Selbsthilfegruppen im Landkreis und des Bundesprojektes Seniorenagentur 50 Plus durch VSBI e.V. und
- Berichte aus den Planungsräumen
- Anfragen an den Vorstand gab es nicht.
- Insgesamt nahmen 9 Gäste an der Sitzung teil.

Die nächste Sitzung findet am **08. Mai 2024** um 9:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Hildburghausen statt, die Sitzung ist öffentlich.

Marion Seeber
Vorsitzende Seniorenbeirat
Landkreis Hildburghausen

Veranstaltungen

Frühlingskonzert

Der Gesangverein "Schleusegrund - 1863" e.V. lädt alle herzlich ein.

In die Kirche Schönbrunn
am 27.04.2024
um 17:00 Uhr

Danach gemütlicher Ausklang
im Hotel "Zur Hütte"

V. I. S. d. P. Marcel Hagen 0176 72257813

Walpurgisnacht

27.04.2024 19 Uhr

Kulturhaus Gießübel - kleiner Saal

Gesang • Tanz • Musik • Humor • Karaoke • Neubrunn-Vokalisten •
Stil-Gitar • Kilkenny vom Fass • Walpurgis-Dancers •
Gießübler Blasorchester • Gießübler Chöre • Speisen und Getränke

!!! Eintritt frei !!!

Einlass ab 18 Uhr - Platzreservierung erbeten
☎ 0151 55704460 ✉ Neubrunn-Vokalisten@gmx.de

Die NEUBRUNN-Vokalisten laden ein

Vereine und Verbände

Bürgerinformation

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger!

Im Rahmen von Reparaturarbeiten an unserer Rollerstrecke macht sich eine Vollsperrung ab Abzweig Sportplatzbrücke am Festplatz bis zur Skibaude erforderlich.

**Termin: 16. bis 18. Kalenderwoche
(15. April bis 3. Mai)**

Wir bitten um Ihr Verständnis und bedanken uns für Ihr Entgegenkommen.

SV Biberau e.V.

Gemeinde Schleusegrund

Einladung der Jagdgenossenschaft Steinbach/Langenbach

Alle Jagdgenossen der
Jagdgenossenschaft Steinbach/Langenbach
werden herzlich am

Samstag, den 27. April 2024, 17.00 Uhr

zur nichtöffentlichen Versammlung in die
Feuerwehr Steinbach eingeladen.

Eigentumsnachweise sind vorzulegen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Jäger
5. Verwendung der Jagdpacht
6. Entlastung des Vorstandes
7. Verschiedenes/Diskussion

Der Jagdvorstand



Kirchliche Nachrichten

Termine der Kirchgemeinde

Sonntag, 14.4.24

10.00 Uhr Gottesdienst in Schönbrunn

Mittwoch, 17.4.24

ab 8.00 Uhr Seniorenfahrt Richtung Würzburg

Sonntag, 21.4.24

10.00 Uhr Gottesdienst in Schönbrunn
mit Abholservice und anschließendem Imbiss

Freitag, 26.4.24

18.00 Uhr Gemeindeabend im Pfarrhaus
zum Thema Schöpfung

Sonntag, 27.4.24

17.00 Uhr Frühlingskonzert mit dem
Gesangverein Schleusegrund, Kirche Schönbrunn

Sonntag, 28.4.24

14.00 Uhr Gottesdienst Kirche Gießübel

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Edeltraut Seidler



Evang.-Luth Pfarramt Schönbrunn
Neustädter Straße 33 - 98667 Schönbrunn
pfarramt-schoenbrunn@t-online.de
Tel. 036874/72255 | Fax 036874/38121

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 24. April 2024

Nächster Erscheinungstermin

Samstag, den 4. Mai 2024



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund

Herausgeber: Gemeinde Schleusegrund **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für Text:** Gemeindeverwaltung Tel.: 0 36 87 4 / 79 70, Fax: 0 36 87 4 / 79 79 **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für Anzeigen:** Yasmin Hohmann, erreichbar unter der Anschrift des Verlages; **Erscheinung:** monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet verteilt; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag beziehen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.